



Einladung

zur

18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

in der XXI. Wahlperiode

Dienstag, 05.09.2023, 17:00 Uhr

Rathaus Neukölln, Çigli-Zimmer, 1. Etage, Raum A104, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

Tagesordnung

TOP	Drs.Nr.	Initiator	Gegenstand der Beratung
1			Begrüßung und Annahme der Tagesordnung
2			Protokollabstimmung der 17. Sitzung
3			Bürgeranliegen zur Blau-Grünen Infrastruktur
4	0909/XXI	BzBm/Fin (Biedermann, Jochen)	Bezirkshaushaltsplan für die Jahre 2024/2025 (Doppelhaushalt) Kapitel 4200, 4201 und 4202
5			Veränderungssperre Saalestraße 20 - Beratung vor Beschlussfassung der BVV
6			Bebauungsplanentwurf 8-102 ("Ehemaliger NME-Bahnhof Rudow") / Landschaftsplan XIV-L-3a ("KolonieEwige Heimat") - Geltungsbereichsreduzierung und Titeländerung
7			Neu- und Erweiterungsbauten
8			Mitteilungen der Verwaltung
9			Verschiedenes
10			Nächste Sitzung am 17. Oktober 2023

Max von Chelstowski
Vorsitzender des Ausschusses



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Ursprung: Vorlage zur Beschlussfassung

Drs. Nr.: 0909/XXI

Ursprungsinitiator: BzBm/Fin,

TOP Nr.: 4

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
30.08.2023	BVV	BVV/021/XXI	
04.09.2023	HVKN	HVKN/019/XXI	
05.09.2023	ParInt	ParInt/08/XXI	
05.09.2023	BSK	BSK/023/XXI	
05.09.2023	SpA	SpA/012/XXI	
05.09.2023	Stadt	Stadt/018/XXI	
06.09.2023	Soz	Soz/014/XXI	
07.09.2023	JHA	JHA/020/XXI	
07.09.2023	Ord	Ord/015/XXI	
12.09.2023	WuA	WuA/014/XXI	
12.09.2023	GUNK	GUNK/015/XXI	
13.09.2023	VuT	VuT/020/XXI	
14.09.2023	BGAQ	BGAQ/012/XXI	
19.09.2023	HVKN	HVKN/020/XXI	
19.09.2023	Ges	Ges/016/XXI	
26.09.2023	HVKN	HVKN/021/XXI	
27.09.2023	BVV	BVV/023/XXI	

Vorlage zur Beschlussfassung

Bezirkshaushaltsplan für die Jahre 2024/2025 (Doppelhaushalt)

Der Bezirkshaushaltsplan 2024/2025 wird wie folgt beschlossen:

Haushaltsjahr	Einnahmen (€)	Ausgaben (€)	Verpflichtungs-ermächtigungen (€)
2024	1.041.261.600	1.041.261.600	24.519.000
davon Bauinvestitionen	22.535.000	21.718.000	6.679.000
2025	1.045.522.500	1.045.522.500	26.585.000
davon Bauinvestitionen	15.327.000	14.062.000	8.085.000

Beschlussinhalt der vorstehenden Beträge ist der anliegende Bezirkshaushaltsplan Neuköllns für die Jahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt).

Das Bezirksamt wird beauftragt, den Bezirkshaushaltsplan entsprechend der Festsetzungen der bezirklichen Globalsummen durch das Abgeordnetenhaus von Berlin im Kapitel 4500 fortzuschreiben sowie die Erläuterungen redaktionell bzw. entsprechend den Änderungen im Kapitel 4500 zu überarbeiten. Sofern sich aus Entscheidungen oder Beschlüssen der Senatsverwaltung für Finanzen, des Berliner Senats oder des Abgeordnetenhauses von Berlin Veränderungen der Globalsummen ergeben, ist das Bezirksamt zugleich bevollmächtigt, diese - soweit zweckmäßig oder erforderlich - auch außerhalb des Kapitels 4500

in den entsprechenden Kapiteln im Druckstück des beschlossenen und festgestellten Haushaltsplanes für den Bezirk Neukölln umzusetzen.

Begründung:

1. Allgemeines

1.1. Aufstellungsverfahren

Nach Artikel 72 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bezirksverwaltungsge⁴setzes beschließt die Bezirksverordnetenversammlung den Bezirkshaushaltsplan. Finanzierungsgrundlage des Bezirkshaushaltsplanes ist nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung von Berlin die jedem Bezirk zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes unter Berücksichtigung bezirklicher Einnahmen zuzuweisende Globalsumme.

Die Aufstellung des Haushalts 2024/2025 ist zurzeit nur unter Ansatz sogenannter pauschaler Minderausgaben in 2024 und 2025 möglich (vgl. T 1.2). Es ist nicht auszuschließen, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin fach- und/oder sachbezogene Änderungen beschließt. Insoweit empfiehlt sich eine Bevollmächtigung des Bezirksamtes, nach der dieses sowohl redaktionelle als auch zahlenmäßige Anpassungen vornehmen darf.

Bei der Aufstellung des Haushaltplanes sind die Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) aus dem Aufstellungs- und weiteren Rundschreiben sowie der Eckwertebeschluss des Bezirksamtes eingehalten. Zudem wurden der bezirksinternen Budgetierungs- und Aufstellungssystematik folgend, die Sachverhalte der Ersten Fortschreibung der Globalsummen 2024/2025 umgesetzt. Auf wesentliche Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen wird gesondert hingewiesen.

Grundlagen für die Festsetzung der Globalsummen sind die Nachweise aus der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Jahres 2022.

Der vorliegende Bezirkshaushaltsplan hat sich aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche in seiner Gliederung gegenüber dem Doppelhaushalt der Vorjahre 2022/2023 durch eine entsprechende Erweiterung der Kapitelstruktur verändert.

Der Bezirkshaushalt Neuköllns wird unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan ist es allen Beteiligten - dem Bezirksamt und den Fachausschüssen der BVV - möglich, über entsprechende Anträge zu beraten, zu beschließen und zur Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung Änderungen vorzunehmen bzw. Beschlussempfehlungen des für Angelegenheiten des Haushalts zuständigen Ausschusses zu bewirken.

1.2. Haushaltstechnische Vorgaben des Bezirks

Die Berechnungsgrundlagen für die Globalsummenvorgabe (Einnahme und Ausgabe) sind im Einvernehmen mit den Ämtern und Serviceeinheiten soweit möglich sachbezogen umgesetzt worden. Dabei sind die Veranschlagungsvorgaben und -hinweise der Senatsverwaltung für Finanzen berücksichtigt worden.

Der Bezirk hat entschieden, die geplante Leistungsdichte und das Angebotsspektrum des Jahres 2023 als Grundlage für die Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 festzulegen.

Dabei wurden die Schwerpunkte der Vorjahre unter Berücksichtigung der besonderen bezirklichen Herausforderungen neu bewertet und zum Teil verstetigt (vgl. Tz 3.3).

Die Veranschlagung der Personalausgaben basiert auf den Ist-Ausgaben des Jahres 2022 und berücksichtigt die sich in Besetzung befindlichen freien Stellen, die erwartete Zahl an Vollzeitäquivalenten, strukturelle Veränderungen sowie erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Die Eckwerte / Kostenstellenbudgets sind auf Grundlage dieser Prämissen und unter Berücksichtigung von fortzuschreibenden Sachverhalten aus den Ansätzen 2023 abgeleitet worden und in die konkrete titelgenaue Einnahmen- und Ausgabenplanung des Haushaltsplanes eingeflossen.

Für die zu planenden Haushaltsjahre verbleibt nach Umsetzung der Globalsummenzuweisung ein Fehlbetrag, der in Kapitel 4500 „Allgemeine Finanzangelegenheiten“ des Haushaltsplans in Form sogenannter Pauschalen in 2024 und 2025 wie folgt abgebildet wird:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<i>pauschale Minderausgabe:</i>	-9.280 T€	-9.340 T€
<i>pauschale Mehreinnahme:</i>	1 T€	1 T€

4

Die Pauschalen für beide Haushaltsjahre gelten als haushaltsrechtlich unbedenklich, da sie den „Bodensatz des Haushalts“¹ nicht übersteigen. Das Bezirksamt ist jedoch verpflichtet, die notwendigen Pauschalen in den jeweiligen Haushaltsjahren zu erwirtschaften, daher beschließt das Bezirksamt über die Umsetzung der Pauschalen im betreffenden Haushaltsjahr mit gesonderten Vorlagen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es in allen Geschäftsbereichen - insbesondere jedoch in den Bereichen Schule und Jugend - neben der fortlaufend dezentralen Ressourcensteuerung auch einer umfassenden Analyse jener bezirklichen Leistungen, die in der Medianbetrachtung defizitär erbracht werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu implementieren, um eine künftig nachhaltige Refinanzierung aller bezirklichen Leistungen sicherzustellen.

2. Einnahmen

Die Globalsummenzuweisung berücksichtigt die nach dem Ist-Ergebnis aller Bezirke im Jahre 2022 geschätzten Einnahmeerwartungen der Senatsverwaltung für Finanzen. Nur wenn sichergestellt ist, dass diese Einnahmen auch erzielt werden, können die in den Berechnungsunterlagen dargestellten Ausgaben in der Haushaltswirtschaft eingehalten werden.

Darüber hinaus sind im Bezirkshaushaltsplan Einnahmen ausgewiesen, für die der Bezirk keine korrespondierenden Ausgabemittel erhält. Zu diesen zählen insbesondere die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Aus diesen Einnahmen sind auch die anteiligen, bei nicht fachbezogenen Nutzungen und beim Finanzvermögen entstehenden, Verwaltungsausgaben zu finanzieren, für die keine Finanzierung über die Globalsummenzuweisung vorgesehen ist.

Erlösbeteiligungen nach AV Nr. 9 zu § 26a LHO aus Grundstücksveräußerungen durch den Liegenschaftsfond wurden in Höhe der von SenFin übermittelten Beträge veranschlagt. Diese wurden aus der entsprechenden Einnahmeprognose des Liegenschaftsfonds abgeleitet.

Zudem sind in den Jahren 2024/2025 Entnahmen aus der erstmals im Jahr 2022 gebildeten Ergebnisrücklage veranschlagt (3.100 TEur/3.561 TEur). Diese Mittel sind für die Nachholung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich.

3. Ausgaben

3.1. Veranschlagungsvorgaben und Teilbudgets

Das in der Globalsumme zugrunde gelegte Budget basiert grundsätzlich auf den produktbezogenen Kostendaten aller Bezirke - wobei die Berechnung der einzelnen Produktbudgets dem Prinzip „Menge bzw. Planmenge x Median“ folgt - und ist durch den Bezirksplafond gedeckelt.

¹ „Der Begriff des Bodensatzes ist ein unter Haushältern gebräuchlicher Begriff, der für erfahrungsgemäß nicht verausgabte Mittel am Ende der Haushaltsperiode steht.“ (Schreiben SenFin II D - HB 5210-3/2020-1-5 zur Globalsummenzuweisung und Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne für den Doppelhaushalt 2022/2023 vom 26.04.2021, S.20)

Auf Basis der in dieser Form errechneten und zugewiesenen Globalsumme hat das Bezirksamt die Haushaltseckwerte errechnet und den Geschäftsbereichen vorgegeben. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Senatsverwaltung für Finanzen den Bezirken Veranschlagungsvorgaben in Form von sogenannten Leitlinien gegeben hat und darüber hinaus Teilbudgets für bedeutende Ausgabebereiche errechnet wurden, welche zwar nicht den Charakter einer Vorgabe besitzen, die jedoch in der Abrechnung der Haushaltsjahre gesondert herangezogen werden.

Insofern ist es für den Bezirk geboten, auch diese als Mindestveranschlagungen zu berücksichtigen.⁴ Hierzu zählen insbesondere die Leitlinien für Hoch- und Tiefbauunterhalt und Lehr- und Lernmittel, die Teilbudgets für Transferausgaben wie z.B. die Hilfen in besonderen Lebenslagen (HbL), die Hilfen zur Erziehung (HzE) und die Kindertagesbetreuung sowie die Pagatorisierungsbeträge.

Problematisch ist an dieser Stelle, dass die kameralen Veranschlagungsvorgaben aus der medianbasierten Zuweisung zu bilden sind, wobei der kennzahlgestützten Vorgabe nicht immer eine entsprechend kennzahlgestützte Zuweisung folgt.

3.2. Personalausgaben

Die Ausgaben für das Personal sind im Bezirkshaushalt mit insgesamt 138.307,6 T€ in 2024 und 143.159,5 T€ in 2025 veranschlagt. Die Bestimmung des Eckwertes für die Personalausgaben orientiert sich am Personalbestand und - den Vorgaben der SenFin folgend - an den Ist-Ausgaben 2022. Dabei wurden sich in Besetzung befindliche freie Stellen ebenso berücksichtigt wie strukturelle Veränderungen. Entsprechend der Ermittlung des Teilplafonds Personal wurden die Beträge um erwartete Besoldungs- und Tarifentwicklungen fortgeschrieben und abschließend eine durchschnittliche Besetzungsquote von rd. 93,5 Prozent zugrunde gelegt.

Der von der SenFin übermittelte Richtwert für die Veranschlagung der Personalausgaben wurde bei der Ansatzbildung berücksichtigt.

Die Honorarmittel im Bereich der Musik- und Volkshochschule entsprechen den Haushaltsansätzen 2023, da den Bezirken hier zusätzliche Mittel für Honorarsteigerungen nicht zugewiesen wurden.

3.3. Sachausgaben

Die Planung der Sachausgaben erfolgt auf Basis der fortgeschriebenen geplanten Ansätze 2023. Hierbei wurden erforderlichenfalls sowohl Bereinigungen der zusätzlichen Mittel aus der bezirklichen Schwerpunktsetzung der Vorjahre vorgenommen als auch absehbare künftige Entwicklungen und Prognosen berücksichtigt.

Im Bezirksamt besteht Konsens, dass sämtliche Maßnahmen - auch mit Blick auf die veranschlagten Pauschalen - unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stehen und vor dem Hintergrund aktueller politischer Schwerpunktsetzungen erforderlichenfalls zu gegebener Zeit neu zu bewerten sind.

Der Steuerung der Transferausgaben des T-Teils kommt eine weiterhin große Bedeutung zu. So haben die letzten Haushaltsjahre gezeigt, dass eine unbedingte Haushaltsdisziplin erforderlich ist. Durch geeignete und angemessene Maßnahmen des Fach- und Finanzcontrollings sind Finanzierungsrisiken vorausschauend erkennbar und eine rechtzeitige Gegensteuerung durch die Fachbereiche grundsätzlich möglich. Dies gilt für alle entsprechenden Transferausgaben des Jugend- und des Sozialamtes. Die für Jugend sowie Soziales zuständigen Bezirksamtsmitglieder haben diesen Ausgabenblock im besonderen Fokus, um ein Gefährdungspotential für den Haushalt zu verhindern.

4. Investitionen

Bei den Maßnahmen aus der **gezielten Zuweisung** entsprechen die Titelansätze der Revisionsfassung der Investitionsplanung 2023-2027 durch die Senatsverwaltung für Finanzen, welche durch den Bezirk mit

13.330 T€ in 2024 und 7.554 T€ in 2025 unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans zu übernehmen sind.

Mit Festsetzung² der Zuweisungen für Investitionen 2024/2025 teilte die SenFin mit, dass sich die Bildung der Jahresscheiben an einem idealtypischen Planungsablauf der Projektphasen für Hochbaumaßnahmen orientiere und unter dem Aspekt der Gesamtdeckung nicht allen Wünschen hinsichtlich der Ratenhöhe gefolgt werden konnte. Durch die Möglichkeit weitgehender Deckungsfähigkeit bei Baumaßnahmen, könne bei Mehrbedarfen jedoch frei agiert werden, ein darüberhinausgehender Mehrbedarf werde auch weiterhin bei der Basiskorrektur berücksichtigt.

Für den Teilbereich der Baumaßnahmen mit Gesamtkosten unter 5.500 T€ hat der Bezirk jeweils 6.335 T€ für die Haushaltsjahre 2024/2025 als **pauschale Zuweisung** erhalten. Die Beträge werden vollständig im Kontext investiver Maßnahmen und zur Nachholung baulicher Unterhaltungsmaßnahmen veranschlagt. Soweit für geplante Maßnahmen der pauschalen Zuweisung bis zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, werden die hierfür vorgesehenen Mittel an zentraler Stelle (Kapitel 4500) ausgewiesen und ggf. zur Ausfinanzierung von Mehrkosten bei anderen Maßnahmen mit entsprechender Planungsreife herangezogen.

Die gezielt zugewiesene Maßnahme *08S08 Schilling-Schule: Sanierung des Schulgebäudes, Schulnebengebäudes, MUR, der Sporthalle und des Hortgebäudes* (Kapitel 3705, Titel 70202) und die Maßnahme aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen *Klimaresiliente Hasenheide - Umbau des Volksparks* (Kapitel 3810, Titel 71617) sind **nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt** veranschlagt, da für erstere geprüfte Bauplanungsunterlagen nicht vorliegen und bei der zweiten zum Zeitpunkt der Planaufstellung das Verfahren zur Entsperrung der Mittel noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß Beschluss Bez 17/0098 D-1 des Unterausschusses Bezirke des Abgeordnetenhauses von Berlin unterliegen die Mittel der pauschalen Zuweisung für Investitionen einer **Mindestverwendungsquote** von 75%, die bei Umsetzung der veranschlagten Beträge im Haushaltsvollzug eingehalten wird.

5. Produktorientierter Haushalt

Die produktorientierte Darstellung stellt den outputorientierten Ressourcenverbrauch dar. Sie ermöglicht auf Grundlage der Daten aus der Kosten-Leistungs-Rechnung des für die Zuweisung relevanten Basisjahres 2022 einen Vergleich mit den künftig erwarteten Mengen- und Stückkostenentwicklungen für die durch den Bezirk erstellten Produkte.

6. Gender Budgeting

Die Bezirke sind durch Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin aufgefordert, das Ausgabevolumen einer Betrachtung nach Gender-Kriterien zu unterwerfen. Aufgrund gemeinsamer Festlegung der Bezirke gilt dieses für nunmehr 129 konkret ausgewählte Produkte. Entsprechende Angaben sind im Vorbericht ausgewiesen und um eine produktbezogene Genderanalyse ergänzt.

7. Wirtschaftsplan Parkraumbewirtschaftung Neukölln

Dem Bezirkshaushaltsplan beigelegt ist der Wirtschaftsplan für die Parkraumbewirtschaftung. Der Wirtschaftsplan weist mit 334 T€ in 2024 und 863 T€ in 2025 für beide Planjahre einen Überschuss aus, der haushaltstechnisch im Bezirkshaushalt (Kapitel 3400, Titel 12109) zu vereinnahmen ist. Im Umfang der tatsächlich realisierten Beträge stehen die Mittel zu gegebener Zeit zum Haushaltsausgleich zur Verfügung (Kapitel 4500, Titel 97110).

Rechtsgrundlagen:

² Schreiben SenFin II LIP 3 - H 1420-1/2022-2-18 zum Investitionsprogramm 2023 bis 2027, hier: Festsetzung der Zuweisungen für Investitionen für die Haushaltsjahre 2024/ 2025 vom 22.06.2023

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bezirksverwaltungsgesetz,
Artikel 72 und 85 Abs. 2 der Verfassung von Berlin,
§§ 11-33 der Landeshaushaltsordnung

Anlagen:

- Bezirkshaushaltsplan 2024/2025

4

Berlin-Neukölln, den 22. August 2023

Biedermann
Bezirksstadtrat

Berlin-Neukölln, den 22.08.2023

BzBm/Fin, i.V. Herr Biedermann, Jochen
(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:		CDU	SPD	Grüne	LINKE	AfD
JA	<input type="checkbox"/>					
NEIN	<input type="checkbox"/>					
ENTH.	<input type="checkbox"/>					

Ergebnis: Einstimmig

<input type="checkbox"/> beschlossen mit Änderung	<input type="checkbox"/> Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> gewählt				
<input type="checkbox"/> zurückgezogen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> gegenstandslos					
<input type="checkbox"/> überwiesen in den Ausschuss für _____ (federführend)							
<input type="checkbox"/> zusätzlich in den Ausschuss für _____							
<input type="checkbox"/> und in den Ausschuss für _____							
<input type="checkbox"/> beantwortet	<input type="checkbox"/> schriftlich						
<input type="checkbox"/> GB I/BzBm	<input type="checkbox"/> GB II/BiKuSport	<input type="checkbox"/> GB III/Ord	<input type="checkbox"/> GB IV/StadtUmVer	<input type="checkbox"/> GB V/SozGes	<input type="checkbox"/> GB VI/Jug		